



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 28. November 2014  
(OR. en)

15186/14  
ADD 1

PV/CONS 56  
AGRI 685  
PECHE 518

## ENTWURF EINES PROTOKOLLS

---

Betr.: **3344.** Tagung des Rates der Europäischen Union (**LANDWIRTSCHAFT  
UND FISCHEREI**) vom 10. November 2014 in Brüssel

---

# TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN<sup>1</sup>

Seite

## **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

### A-PUNKTE (Dok. 15065/14 PTS A 81)

1. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach einzelstaatlichem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union (erste Lesung) (GA + E) ..... 3
2. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für Anlageprodukte (erste Lesung) (GA) ..... 4
3. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (erste Lesung)..... 4
4. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Versicherungsvertrieb (Neufassung) (erste Lesung) ..... 4

### B-PUNKTE (Dok. 14970/14 OJ/CONS 56 AGRI 671 PECHE 510)

7. Sonstiges ..... 5
  - a) Aktueller Gesetzgebungsvorschlag

## **NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN – ANNAHMEN**

### A-PUNKTE (Dok. 15066/14 PTS A 82)

1. Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2015 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 1180/2013 ..... 5

\*

\* \*

---

<sup>1</sup> Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

## **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

*(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)*

### A-PUNKTE

**1. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach einzelstaatlichem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union (erste Lesung) (GA + E)**

PE-CONS 80/14 RC 8 JUSTCIV 80 CODEC 961

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde – bei Stimmenthaltung der deutschen, der polnischen und der slowenischen Delegation – gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

#### **Erklärung der polnischen, der slowenischen und der deutschen Delegation**

"Durch die Richtlinie über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen sollten unter anderem die Unterschiede zwischen den Vorschriften, die in den Mitgliedstaaten für Schadensersatzklagen im Rahmen des Wettbewerbsrechts gelten, auf ein Minimum reduziert werden; ferner sollte sichergestellt werden, dass Opfer von Zuwiderhandlungen gegen das EU-Wettbewerbsrecht für den erlittenen Schaden in voller Höhe entschädigt werden. Unsere Delegationen unterstützen dies in vollem Umfang.

Diese Ziele werden durch den endgültigen Kompromisstext nicht annähernd erreicht. Der zivilrechtliche Grundsatz der gesamtschuldnerischen Haftung, zu dem bereits in der vom Rat im Dezember 2013 angenommenen allgemeinen Ausrichtung umstrittene Ausnahmeregelungen vorgesehen wurden, wurde durch die Aufnahme des neuen Absatzes 2 in Artikel 11 noch weiter eingeschränkt. Für die geschädigte Partei – bei der es sich häufig um kleine und mittlere Unternehmen handeln dürfte – wird hierdurch die Möglichkeit eingeschränkt, in voller Höhe Schadensersatz zu erlangen. Ferner wird es aufgrund der unterschiedlichen Begriffsbestimmungen für kleine und mittlere Unternehmen in den einzelnen Mitgliedstaaten zu Rechtsunsicherheit und Ungleichbehandlungen kommen.

Die polnische, die slowenische und die deutsche Delegation sind der Auffassung, dass dieser Kompromiss nicht unterstützungswürdig ist, und werden sich dem Text in seiner jetzigen Fassung nicht anschließen."

**2. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für Anlageprodukte (erste Lesung) (GA)**

PE-CONS 91/14 EF 137 ECOFIN 396 CODEC 1111

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

**3. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (erste Lesung)**

– Allgemeine Ausrichtung

15261/14 EF 303 ECOFIN 1028 CONSOM 235 CODEC 2195

vom AStV (2. Teil) am 5.11.2014 gebilligt

Der Rat bestätigte die Einigung über die in Dokument 14773/14 wiedergegebene allgemeine Ausrichtung.

Die estnische Delegation gab die nachstehend wiedergegebene Erklärung ab.

**Erklärung Estlands**

"Estland befürwortet entschieden einen offenen, innovativen und effizienten Markt für Kartenzahlungen in Europa. Estland ist jedoch der Auffassung, dass eine Begrenzung der Interbankenentgelte als primäre Regelungsmaßnahme für den Kartenzahlungsmarkt unverhältnismäßig wäre. Statt einer Begrenzung der Interbankenentgelte plädiert Estland für eine schrittweise Vorgehensweise, angefangen bei der Anwendung der Transparenzanforderungen für Entgelte und hinführend zur allmählichen Verschärfung der Anforderungen. Alle mit Kartenzahlungen zusammenhängenden Gebühren sollten kostenorientiert sein, damit nachhaltig funktionierende Geschäftsmodelle für Kartenzahlungen gewährleistet werden. Dadurch würde ein Beitrag zu fairen Wettbewerbsbedingungen auf dem Kartenzahlungsmarkt, zur Verbesserung des freien Wettbewerbs und zur Schaffung besserer Möglichkeiten des Zugangs neuer Diensteanbieter zum Markt geleistet."

**4. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Versicherungsvertrieb (Neufassung) (erste Lesung)**

– Allgemeine Ausrichtung

15262/14 ECOFIN 1029 CODEC 2196 SURE 42 EF 304

vom AStV (2. Teil) am 5.11.2014 gebilligt

Der Rat bestätigte die Einigung über die in Dokument 14791/1/14 REV 1 wiedergegebene allgemeine Ausrichtung.

## B-PUNKTE

### 7. Sonstiges

#### a) Aktueller Gesetzgebungsvorschlag

- **Gemeinsame Erklärung der V4+3 zum "Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen"**

*Interinstitutionelles Dossier: 2014/0100(COD)*

- Informationen der slowakischen Delegation  
14089/14 AGRI 624 CODEC 1986  
+ COR 1

Der Rat nahm Kenntnis von einer gemeinsamen Erklärung der V4+3 (Dok. 14089/14 + COR 1) zum Vorschlag der Kommission zum ökologischen Landbau und hob die negativen Folgen hervor, die dieser Vorschlag für die Entwicklung des ökologischen/biologischen Sektors haben könnte.

Die meisten Aspekte der Erklärung wurden von nahezu allen Delegationen unterstützt; insbesondere wurde dazu aufgefordert, einige derzeitige Ausnahmen und gemischte Betriebe beizubehalten, um die Nachhaltigkeit des ökologischen/biologischen Sektors zu gewährleisten. Mehrere Delegationen waren der Ansicht, dass der aktuelle Kompromisstext des Vorsitzes noch flexibler gestaltet werden und auf technischer Ebene weitere Arbeit geleistet werden muss.

Der Vertreter der Kommission versicherte den Delegationen, er sei bereit, konstruktive Arbeit zu leisten, um bei diesem Dossier Fortschritte zu erzielen.

Der Vorsitz versicherte allen Delegationen, dass er von ihren Bedenken Kenntnis genommen hat und sie in den bevorstehenden Beratungen berücksichtigen wird.

## **NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN – ANNAHMEN** *(gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates)*

### A-PUNKTE

1. **Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2015 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 1180/2013**  
14539/14 PECHE 481  
+ REV 1 (lv)

Der Rat nahm die obengenannte Verordnung an. (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union)

## **Erklärung des Rates**

### **zu zusätzlichen Schutzmaßnahmen für Dorsch in den Untergebieten 25-32**

"Der Rat ist der festen Überzeugung, dass Bewirtschaftungsmaßnahmen eingeführt werden sollten, sobald dies rechtlich möglich ist, um die Bewirtschaftung und den Schutz gefährdeter Fischbestände in der Ostsee weiterzuentwickeln. Insbesondere müssen zusätzliche technische Maßnahmen umgesetzt werden, um gegen das Ungleichgewicht beim Dorschbestand in der östlichen Ostsee anzugehen. Die Anpassung der Schonzeiten zum Schutz des Laicherbestands sowie Veränderungen der Merkmale der Fanggeräte, wie die Einführung von Gittern für die Schleppnetzfisherei und die Anpassung der Maschengrößen, sollten in Betracht gezogen und – wenn sie als wirksam erachtet werden – eingeführt werden.

Um dem dringendsten Bedarf gerecht zu werden und weitere Daten über Dorsch zu gewinnen, sollte für die Fischereien in der Ostsee vorgeschrieben werden, dass während des Jahres 2015 jeder einzelne Hol im Logbuch aufgezeichnet wird. Zudem müssen die Auswirkungen von Umweltfaktoren auf die Dorschbestände weiter überprüft und in Betracht gezogen werden. Schließlich fordert der Rat den ICES nachdrücklich auf, so rasch wie möglich Maßnahmen zu ergreifen, um bei der Frage der Altersbestimmung von Dorsch weiter voranzukommen und den Weg für eine analytische Bestandsabschätzung zu ebnen."

## **Erklärungen Dänemarks, Deutschlands, Finnlands, Litauens, Polens, Lettlands, Estlands und Schwedens**

### **– zur Erreichung des MSY für Dorsch in den Untergebieten 22-24 bis 2016**

"Die betroffenen Mitgliedstaaten sind übereinstimmend der Ansicht, dass der höchstmögliche Dauerertrag (MSY) für den Dorschbestand in der westlichen Ostsee bis 2016 dadurch erreicht wird, dass bei der Festlegung der TAC für Dorsch im Jahr 2015 ein schrittweiser Ansatz zur Erreichung des MSY-Niveaus angewandt wird. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, das MSY-Ziel, das dem derzeitigen Fmsy-Wert von 0,26 entspricht, im Jahr 2016 zu erreichen.

Um die Biomasse des Laicherbestands im Untergebiet 22 zu schützen, werden die betroffenen Mitgliedstaaten weitere Überlegungen über die Notwendigkeit von Änderungen der Schonzeiten anstellen und – falls sie dies für zweckmäßig erachten – diese Änderungen und sonstige Maßnahmen im Rahmen des neuen Bewirtschaftungsplans umsetzen."

### **– zu einem Ersuchen um ein wissenschaftliches Gutachten zu schwachen Lachsbeständen (Lachs in den Untergebieten 22-31)**

"Dänemark, Deutschland, Finnland, Litauen, Polen, Lettland, Estland und Schweden fordern die Kommission auf, zu prüfen, ob sie den ICES um ein wissenschaftliches Gutachten zu folgenden Fragen ersuchen sollte:

- Welche Auswirkungen hätte eine Änderung der Fangzeiten für die Lachsfischerei mit Langleinen auf die Erholung schwacher Lachsbestände und auf den Fang von untermaßigem Lachs? Mit welchen Änderungen der Fangzeiten wäre eine Erholung am besten zu erreichen?
- Welche Folgen hätte eine Verringerung der Referenzmindestgröße für Lachs in Meeressgewässern für die Bestandserhaltung für Lachs auf 50 cm für die Erholung schwacher Lachsbestände und für den Fang von untermaßigem Lachs?

- Welche Auswirkungen hätte eine Erhöhung des Mindestabstands zwischen der Spitze und dem Schaft der Haken (von 19 mm gemäß den Anforderungen der IBSFC zu wesentlich größeren Haken) auf treibenden und verankerten Leinen auf die Erholung schwacher Lachsbestände und auf den Fang von untermäßigem Lachs?
- Welche sind die dringendsten gezielten Bewirtschaftungsmaßnahmen in Meeres- und Binnengewässern (Wiederherstellung von Lebensräumen, Bau von Fischleitern/Beseitigung der Migrationsgrenzen, Fischereivorschriften und andere), die der ICES für die Erholung schwacher Lachsbestände empfiehlt?
- Wie groß ist das geschätzte Ausmaß der zunehmenden Schleppangelfischerei auf Lachs und welche Auswirkungen hat sie auf die Erholung schwacher Lachsbestände und auf den Fang von untermäßigem Lachs?
- Wäre es vorteilhaft, für die Lachsfischerei in verschiedenen Gebieten unterschiedliche Fangrechte/Bewirtschaftungstechniken vorzusehen, z.B. nationale Verwaltung für die Lachsfischerei in den Küsten- und in den Binnengewässern (auf der Grundlage des MSY in den lokalen Flüssen) und eine Offshore-TAC, oder eine TAC für die nördliche Ostsee und eine für die südliche Ostsee?"

### **Erklärung der Kommission**

#### **zur verstärkten Anspargung von Quoten für bestimmte, am stärksten vom russischen Einfuhrverbot betroffene Bestände**

"Die Kommission nimmt den Wunsch des Rates zur Kenntnis, dass für bestimmte Bestände und für bestimmte Mitgliedstaaten, die am stärksten vom russischen Einfuhrverbot betroffen sind, die Möglichkeit bestehen sollte, auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten Quoten verstärkt anzusparen.

Auch wenn diese verstärkte Anspargung angesichts der in den geltenden Rechtsvorschriften (Artikel 4 der Verordnung Nr. 847/96) vorgesehenen Frist rechtliche Bedenken aufwirft, wird die Kommission im vorliegenden Ausnahmefall angesichts der schwerwiegenden Folgen des russischen Einfuhrverbots und aufgrund der strikten zeitlichen Beschränkung der Maßnahme, die nur für die Anspargung von Quoten gilt (ohne die Möglichkeit der Erhöhung der Obergrenze für die Beleihung von Quoten) sowie aufgrund des befürwortenden wissenschaftlichen Gutachtens der Annahme dieses Kompromisses nicht im Wege stehen.

Dies berührt nicht die von der Kommission vorgenommene Auslegung des Geltungsbereichs von Artikel 43 Absatz 3 AEUV, hinsichtlich derer der Gerichtshof in den noch anhängigen Rechtssachen C-103 und 165/12 sowie C-124 und 125/13 Gelegenheit zur Klarstellung haben wird."